AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 21. Januar 2021 Nr. 04/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
4	Nachruf für Franz Kreitmeier	8
5	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021	8
6	Stadt Kirchenlamitz; Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021	8
7	Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz; Haushaltssatzung für 2021	8
8	Markt Schirnding; Hebesatzsatzung vom 17.12.2020	9
9	Verwaltungsgemeinschaft Schirnding; Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding vom 01.12.2020	9
10	Markt Thiersheim; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021	10
11	Markt Thierstein; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021	10
12	Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe; Haushaltssatzung für 2021	10
13	Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe; Satzung über die Entschädigungen vom 15.12.2020	11
14	Höchstädt – Vollzug des Baurechts; Änderung des Flächennutzungsplanes „Schlossberg West“	11
15	Thiersheim – Vollzug des Baurechts; Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 104 und 106 Gemarkung Kothigenbibersbach	11

Nr. 4

Nachruf

Das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge trauert um

Herrn Franz Kreitmeier

der völlig unerwartet und für uns alle unfassbar verstorben ist.

Der Verstorbene war bis zu seinem Tod in unserem Unternehmen beschäftigt. Mit ihm verlieren wir einen zuverlässigen, aufrichtigen und hilfsbereiten Mitarbeiter und einen wertvollen Kollegen und Freund.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden unseren Franz immer in guter und dankbarer Erinnerung behalten.

Wunsiedel, im Dezember 2020

Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge

Kurt Ernstberger Vorstand	Bianca Dörr Personalratsvorsitzende

Nr. 5

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2021 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Höchstädt, 07.01.2021

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge;
gez. Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 6

Stadt Kirchenlamitz

Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.
Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2021 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Stadtverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Die Grundsteuer wird, soweit auf dem letzten Grundsteuerbescheid kein anderer Fälligkeitstag angegeben ist, mit einem Viertel des Jahresbetrages am

15. Februar 2021,
15. Mai 2021,
15. August 2021 und
15. November 2021

fällig.

Wir bitten, diese Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Kirchenlamitz, 01. Januar 2021,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 7

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Kirchenlamitz

für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 438.700,00 €

und im
Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 103.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 218.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 118 Verbandsschüler festgesetzt

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.850,00 € festgesetzt.

B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 73.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz -Stadtkämmerei-, Zimmer Nr. 1.4, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, den 16.12.2020,

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Schulverbandvorsitzender

Nr. 8

Markt Schirnding

Aktenzeichen: 0280-02-057796

Hebesatzsatzung des Marktes Schirnding

Vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) erlässt der Markt Schirnding folgende Hebesatzsatzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 2

(1) Diese Hebesatzsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 1. März 2018 (KrABl Nr. 6 vom 5. April 2018) außer Kraft.

Schirnding, den 17. Dezember 2020

Markt Schirnding;
Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr. 9

Verwaltungsgemeinschaft Schirnding

Aktenzeichen: 0280-03-055518

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding

Vom 1. Dezember 2020

Die Verwaltungsgemeinschaft Schirnding (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) [1]Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. [2]Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) [1]Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung, ebenso die Rechnungsprüfer. [2]Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) [1]Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 6,00 Euro je volle Stunde. [2]Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 17.30 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. [3]Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. [4]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der oder die Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 Euro.

(2) Der oder die Stellvertreter des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

(3) [1]Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. [2]Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Oktober 2017 (KrABl Nr. 26 vom 23. November 2017) außer Kraft.

Schirnding, den 1. Dezember 2020

Verwaltungsgemeinschaft Schirnding;
gez. Jürgen Hoffmann, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 10

Markt Thiersheim

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2021 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thiersheim, 07.01.2021

Markt Thiersheim;
gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 11

Markt Thierstein

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2021 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thierstein, 07.01.2021

Markt Thierstein
gez.: Schobert, Erster Bürgermeister

Nr. 12

Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	328.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	367.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 340.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
,
(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Schirnding, 17. Dezember 2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe;
gez. Fleischer, Zweckverbandsvorsitzende

Nr. 13

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe

Satzung über die Entschädigungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe

Vom15.12.2020

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe folgende Satzung über Entschädigungen:

§ 1
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 256,00 Euro.

§ 2
Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 128,00 Euro.

§ 3
Sitzungsgeld

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt.

(2) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG erhalten, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, ihre nachgewiesenen Auslagen auf Antrag ersetzt.

§ 4
Entschädigung der Rechnungsprüfer

Für die Prüfung einer Jahresrechnung erhalten die Rechnungsprüfer eine Entschädigung in Höhe einer Sitzungsgeldpauschale nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zum Zeitpunkt der Prüfung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe vom 23.09.2014 außer Kraft.

Bernstein, den 15.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe
gez. Nicolas Lahovnik, Verbandsvorsitzender

Nr. 14

Bauleitplanung der Gemeinde Höchstädt

Änderung des Flächennutzungsplanes „SCHLOSSBERG WEST“

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 21.12.2020 hat das Landratsamt Wunsiedel i.Fichtelgebirge die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Höchstädt für den Bereich „SCHLOSSBERG WEST“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an, aufgrund der derzeitigen CORONA-Pandemie nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon Nr. 09233/77422-40, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer- Nr. 2.06, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangen begründen soll, ist darzulegen.

Höchstädt, 18.01.2021

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge;
gez. Bauer; Erster Bürgermeister

Nr. 15

Bauleitplanung des Marktes Thiersheim

Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 104 und 106 Gemarkung Kothigenbibersbach;

Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Bescheid vom 21.12.2020; Gz: 41-6103-13 hat das Landratsamt Wunsiedel i.Fichtelgebirge die Flächennutzungsplanänderung des Marktes Thiersheim für den Bereich „Kothigenbibersbach“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung welche in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, vom Tag dieser Bekanntmachung an, aufgrund der derzeitigen CORONA-Pandemie nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon Nr. 09233/77422-41, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Thiersheim, 18.01.2021

Markt Thiersheim;
gez. Frohmader, Erster Bürgermeister